

1. Ziel dieser Norm ist die **Sicherung der militärischen Aufgabenerfüllung** der Vorgesetzten und aller Militärpersonen vor rechtswidrigen Angriffen und der strafrechtliche Schutz der Autorität der Vorgesetzten und anderer Militärpersonen, die mit der Erfüllung dienstlicher Aufgaben betraut wurden. Zugleich ist es Anliegen dieses Gesetzes, Störungen in den sozialistischen Beziehungen zwischen den Militärpersonen zu verhindern.

2. Zum Begriff **Vorgesetzter** vgl. § 257 Anm. 5, zum Begriff **Wache und Streife** vgl. § 261 Anm. 2—4.

Unter anderen **Militärpersonen** im Sinne des Gesetzes sind alle Militärpersonen zu verstehen, die, obwohl sie nicht Vorgesetzte sind oder zu einer Wache oder Streife gehören, dienstliche Aufgaben verrichten (z. B. Meldungen überbringen, Transportaufgaben lösen). Dabei kann es sich um Dienstgradgleiche, um Dienstgradhöhere, aber auch um Dienstgradniedere handeln. Der Täter und der Angegriffene können auch verschiedenen bewaffneten Organen angehören (z. B. NVA und VP-Bereitschaften).

Zu den anderen Militärpersonen zählen immer die Tagesdienste (z. B. OvD, OvP, UvD, Diensthabender des medizinischen Punktes), soweit sie nicht Vorgesetzte im Sinne der militärischen Bestimmungen sind (vgl. dazu DV 010/0/003).

3. **Erfüllung dienstlicher Pflichten bzw. die Ausübung der Dienstpflichten**

sind alle auf Grund militärischer Befehle und anderer militärischer Bestimmungen (z. B. Direktiven, Anordnungen, Ordnungen, Dienstvorschriften, Instruktionen) durchgeführten oder durchzuführenden Maßnahmen. So handelt z. B. der Offizier, der eine in Urlaub befindliche Militärperson zur Ordnung ermahnt, grundsätzlich in Erfüllung dienstlicher Pflichten, auch dann, wenn er sich selbst in Urlaub befindet (vgl. DV 010/0/003).

Zu den dienstlichen Pflichten gehören auch solche gesellschaftlichen Tätigkeiten, die in militärischen Vorschriften (Direktiven, Melde- und Untersuchungsordnung usw.) geregelt sind und die dienstlich organisiert oder durchgeführt und von Vorgesetzten befohlen oder genehmigt werden (z. B. Tätigkeit der Militärschöffen). Der Dienstpflichtenbegriff darf jedoch nicht zu weit ausgelegt werden. Ein Wehrdienstverhältnis bzw. ein Tagesablaufplan allein reichen nicht aus, Dienstpflichten im Sinne des Tatbestandes zu begründen. Nimmt z. B. jemand den genehmigten Urlaub oder Ausgang wahr, werden damit allein noch nicht dienstliche Pflichten erfüllt. Der Tatbestand kann jedoch dadurch erfüllt sein, daß z. B. ein Dienstgradgleicher deshalb angegriffen wird, weil er seinen Dienst ordnungsgemäß versieht und der Täter ihn durch die im Gesetz beschriebenen Mittel davon abhalten will.

Zwischen der militärischen Pflichterfüllung und der Dienstausbübung und dem Angriff, Widerstand oder der Nötigung ist ein unmittelbarer Zusammenhang notwendig.

4. Ein **tätlicher Angriff** setzt Gewalt, d. h. die Anwendung physischer Kraft gegen die geschützte Militärperson voraus. Zur Erfüllung des Tatbestandes ist ein Erfolg, z. B. eine Körperverletzung, nicht erforderlich.

Begehungsarten sind der tätliche Angriff, die Hinderung durch Widerstand und die Nötigung zur Vornahme oder zum Unterlassen einer Handlung. Zur Hinderung durch Widerstand vgl. § 212 Anm. 6, zur Nötigung vgl. § 129. Bei § 267 muß die durch Nötigung erzwungene Handlung immer im Zusammenhang mit der Ausübung der Dienstpflichten stehen. Sie kann erfolgen, um eine notwendige disziplinarische Bestrafung zu verhindern, eine Meldung an die Vorgesetzten zu vereiteln, einen Urlaub zu erzwingen usw.

§ 267 ist nicht anzuwenden, wenn die